10/SN - 5/ME
SNME 70

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/1-II/A/6/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 5 -GE/19 95
Datum: 20. FEB. 1995
Verteilt 21. Feb. 1995

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Alberer	2376	

Betrifft: Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalverwaltung zum Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Konvolut

8. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. PAWERA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/1-II/A/6/95

An das
Bundesministerium für
Umwelt

Himmelpfortgasse 8
1015 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Alberer	2376	14 4761/7-II/C/5/94 28. Dezember 1994

Betrifft: Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion Zentrale Personalverwaltung nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen detaillierte Aussagen über die tatsächlichen Kostenauswirkungen im Personalaufwand noch eine Bedarfsrechnung.

Die Angaben über den jeweiligen Mehrbedarf beim Kapitel 63 (Handel, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr) mit fünf Planstellen (2 A, 2 B, 1 C) und beim Kapitel 18 (Umwelt) mit vier Planstellen (2 A, 1 B, 1 C) sind weder ermittelt noch nachvollziehbar und lassen sich aus dem Gesetzestext nicht ableiten.

Beim Kapitel 63 scheint, abgesehen von der prinzipiellen Frage der Notwendigkeit des qualitativen und quantitativen Ausmaßes, eine interne Umschichtung möglich.

Beim Kapitel 18 muß vor allem das qualitative Ausmaß des Mehrbedarfs in Frage gestellt werden. Auch quantitativ erscheint der angegebene Mehrbedarf nicht unbedingt notwendig.

Ohne detaillierte und nachvollziehbare Bedarfsrechnung bestehen erhebliche Einwände gegen den Entwurf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. PAWERA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: